

Merkblatt für Bewerberinnen und Bewerber

Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler stellt die Bayerische Staatsregierung seit dem Jahr 1998 aus dem Kulturfonds Mittel für ein Atelierförderprogramm bereit. Das Förderprogramm sieht vor, dass bis zu 100 bayerische Künstlerinnen und Künstler für die Dauer von zwei Jahren einen monatlichen Zuschuss zu ihren Atelierkosten erhalten. Der nächste Förderzeitraum beginnt – **unter dem Vorbehalt der Bewilligung entsprechender Mittel durch den Bayerischen Landtag** – am 1. Januar 2021. Die Zuschüsse werden auf Empfehlung einer aus mindestens fünf Fachleuten bestehenden Auswahlkommission vergeben, die im Herbst 2020 wieder zusammentreten wird. Entscheidendes Kriterium bei der Auswahl sind die künstlerischen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Zuschüsse werden gewährt für die Kosten für

- angemietete oder anzumietende Ateliers
- selbst erstellte oder gekaufte Ateliers, deren Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 230 € monatlich. Er wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Der Zuschuss kann unmittelbar anschließend an die erste Förderperiode von 24 Monaten einmalig um weitere 24 Monate auf eine Gesamtdauer von insgesamt 48 Monaten verlängert werden; dies setzt eine erfolgreiche erneute Teilnahme am Auswahlverfahren voraus. **Im Übrigen ist eine erneute Gewährung des Zuschusses nicht möglich.**

Es können sich alle freischaffenden bildenden Künstlerinnen und Künstler ohne Altersbegrenzung bewerben mit abgeschlossener künstlerischer Ausbildung. Als freischaffend gilt, wer hauptberuflich und überwiegend einer künstlerischen Tätigkeit nachgeht.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene künstlerische Ausbildung,
- ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens zwei Jahren,
- nachgewiesener finanzieller Bedarf während des Förderzeitraums
(durchschnittliches Jahresnettoeinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:
bei Alleinstehenden: 15.500 €,
bei Verheirateten: 23.000 €,
für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.100 €) und
- nachgewiesene Atelierkosten von monatlich mindestens 230 € (einschließlich Nebenkosten, abzüglich weiterer zweckgebundener Zuwendungen für das Atelier) ab spätestens 01.01.2021.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **31. Juli 2020 (Datum des Eingangsstempels der Behörde) schriftlich** bei der Regierung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers befindet, einzureichen. Hierfür ist grundsätzlich der amtliche Bewerbungsbogen zu verwenden; gegebenenfalls ist er umgehend nachzureichen.

Dem Bewerbungsbogen sind beizufügen:

- anschauliche Unterlagen über das künstlerische Schaffen, **die maximal zwei Jahre alt sein sollten:**
max. 10 Fotos oder Farbprints, Format DIN A 4 (keine Originale, keine Diapositive); Ausstellungskataloge oder Bücher (max. 3), ausnahmsweise Sammelkataloge (gekennzeichnet), wenn Werkabbildungen nicht als Foto vorgelegt werden können; Videoarbeiten, aufgezeichnete Performance, Webkunst (DVD/CD) - max. 3, je max. 15 min.
Alle Unterlagen sind deutlich mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers zu versehen.
- Nachweis(e) über die Kosten des Ateliers (Mietvertrag bzw. Darlehensvertrag bei Kauf/Bau),
- ggf. Nachweis über eine weitere Atelierförderung und

- Nachweis(e) über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide bzw. Negativbescheinigungen des Finanzamts, Bescheide der Künstlersozialkassen etc.).